

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt:

1. Es liege ein Verstoß gegen die Verteidigungsrechte und gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung vor, da die Verwaltung die Klägerin nicht angehört habe, bevor die angefochtene Entscheidung getroffen worden sei, obwohl eine Anhörung möglich gewesen wäre, ohne dass dadurch die Untersuchung oder die dienstlichen Interessen beeinträchtigt worden wären.
2. Es liege ein Verstoß gegen die Begründungspflicht vor, da der Vorwurf eines schweren Dienstvergehens, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhe, lakonisch und vage sei und weder begründet noch durch genaue Anhaltspunkte untermauert werde, die einen hinreichenden Verdacht erkennen ließen, der zu dem Schluss führen könnte, dass die Klägerin gegen ihre Pflichten nach dem Statut verstoßen hätte.
3. Es liege ein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vor, da die Verwaltung Maßnahmen hätte ergreifen können, die weniger streng wären, aber trotzdem die Erfordernisse der Untersuchung gewahrt hätten.
4. Es liege ein Verstoß gegen die Fürsorgepflicht vor, da zum einen die Verwaltung nicht die Interessen der Klägerin gegen die dienstlichen Interessen abgewogen habe, wodurch u. a. die Tatsache unberücksichtigt geblieben sei, dass die Klägerin seit fünfzehn Jahren für das Parlament arbeite, ein exzellentes Verhältnis zu ihren Dienstvorgesetzten habe und sehr gute Beurteilungen vorweisen könne, und zum anderen die angefochtene Entscheidung, die sehr schnell in den Medien verbreitet worden sei, ihre Persönlichkeitsrechte und ihren Ruf beeinträchtige.

---

### Klage, eingereicht am 28. September 2018 — Wywiał-Prząda/Kommission

(Rechtssache T-592/18)

(2018/C 427/129)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

*Klägerin:* Katarzyna Wywiał-Prząda (Wezembeek-Oppem, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung vom 23. November 2017, mit der ihr die Auslandszulage versagt wird, aufzuheben;
- die Europäische Kommission zur Tragung der Kosten zu verurteilen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend:

1. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 1 Buchst. a des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Union, wie er im Urteil vom 21. Juni 2007, *Kommission/Hosman-Chevalier* (C-424/05 P, EU:C:2007:367), ausgelegt wurde, da der Zeitraum, in dem sie im Referenzzeitraum mit Diplomatenstatus in Belgien gewohnt habe, mit der Situation, „die sich aus dem Dienst für einen anderen Staat oder eine internationale Organisation ergibt“, vergleichbar sei.
2. Hilfsweise, für den Fall, dass dieser Zeitraum nicht kompensiert werden können sollte, Verstoß gegen Art. 4 Abs. 1 Buchst. a des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Union, da jedenfalls davon auszugehen sei, dass sie im Referenzzeitraum nicht bereit gewesen sei, ihrem untrennbar mit der diplomatischen Mission ihres Ehemanns verbundenen Aufenthalt in Belgien die dem Begriff des ständigen Wohnsitzes inhärente Kontinuität zu verleihen.